

Selbsterklärung

zur Zweiten Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020
in der Fassung der am 25.05.2020 in Kraft tretenden Änderungen

Ab Montag, den 25. Mai 2020 gibt es kein Betretensverbot für die Kindertagespflege in Hessen. Alle Kinder können vom Grundsatz in der Kindertagespflege wieder vollumfänglich betreut werden.

Für die Aufnahme bei einer Kindertagespflegeperson im Landkreis Kassel gilt aber weiterhin:

Erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie, die Angehörigen des gleichen Hausstandes oder die Tagespflegeperson Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Dies gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 in Kontakt zu infizierten Personen stehen (siehe Rückseite).

Deshalb ist es in Abstimmung mit der Unteren Gesundheitsbehörde beim Landkreis Kassel weiterhin erforderlich, die folgende Selbsterklärung **täglich** bei der Kindertagespflegeperson abzugeben:

Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Kindertagespflegeperson	

Erziehungsberechtigte/r	
Name	
Vorname	
Anschrift (Straße/Hausnummer, PLZ/Wohnort)	
Rufnummer	
Emailadresse	

Hiermit erkläre ich, dass mein / unser Kind sowie alle Angehörigen unseres Hausstandes

- **keine** Krankheitssymptome aufweist,
- **nicht** in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen mehr als 14 Tage vergangen sind; **Achtung:** Dies gilt nicht für den Personenkreis nach § 2 Absatz 2 Nr. 10 der Verordnung (siehe Folgeseite),
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten der o.a. Verordnung (d.h. ab 29.02.2020) oder danach **nicht** in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus aufgehalten hat bzw. bereits 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben ein Verstoß gegen die oben genannte Verordnung sind und dies zum Ausschluss meines Kindes von der Betreuung in der Kindertagespflege führt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

- a. Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- b. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- c. Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- d. Ärztinnen und Ärzte
- e. Apothekerinnen und Apotheker
- f. Desinfektorinnen und Desinfektoren
- g. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- h. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- i. Hebammen
- j. Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- k. Medizinische Fachangestellte
- l. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- m. Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- n. Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- o. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- p. Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- q. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
- r. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes,
- s. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- t. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
- u. Zahnärztinnen und Zahnärzte
- v. Zahnmedizinische Fachangestellte
- w. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten